

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2012/0156-R5</b>
Federführend: Referat 5		Status:	öffentlich
Beteiligt: 31 Straßenverkehrsamt		Aktenzeichen:	
		Datum:	10.04.2012
		Referent:	Haupt Ralf
		Amtsleiter:	Towstoles Kornelia
		Sachbearbeiter:	Förtsch Hermann
<b>Tempo 30 betreffend Peuntstraße - Friedrichstraße</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
08.05.2012	Umweltsenat	Entscheidung	

#### **I. Sitzungsvortrag:**

Auf dem Straßenzug Peuntstraße – Marienstraße – Marienbrücke – Wilhelmsstraße - Friedrichstraße soll die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt werden (siehe Anlage 1).

##### Begründung:

Nach Feststellung des Umweltamtes der Stadt Bamberg gehört die Peuntstraße zu den im Stadtgebiet Bamberg besonders von Lärm und Verkehrsschadstoffen belasteten Straßenzügen.

Eine Verkehrslärberechnung ergab bei einer Geschwindigkeitsreduzierung – unter Berücksichtigung des Rundungskriteriums – von 50 km/h auf 30 km/h eine Lärminderung von 3dB(A). Dieser Wert ist als deutlicher Beitrag zur Lärminderung zu werten (Anlage 2).

Auf der Rechtsgrundlage von § 45 Abs. 1 b Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden u. a. für bestimmte Straßen Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen.

Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. (Anlage 3)

Die zu treffende Ermessensentscheidung setzt voraus, dass die widerstreitenden Belange in tatsächlicher Hinsicht ermittelt werden. Dazu gehört insbesondere auch eine Prognose über den Erfolg der beabsichtigten Maßnahme. Die Gewichtung der Belange der vom Lärm betroffenen Anwohner und der vom Verbot (Geschwindigkeitsbeschränkung) betroffenen Verkehrsteilnehmer hängt in entscheidendem Maße davon ab, ob und in welchem Maße das Verbot zu einer spürbaren Absenkung der Lärmbelastung führt. Dabei ist auch das 3 dB(A)-Kriterium zu berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aus der Bürgerschaft im Rahmen der Feinstaubdebatte schon seit Jahren die Forderung nach einem Tempolimit erhoben worden ist.

Bei der Abwägung zwischen den vorgenannten widerstreitenden Interessen wird – nachdem die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vorliegen – den Belangen der vom Lärm betroffenen Anwohner der Vorzug eingeräumt. Deswegen trifft die Verwaltung die Entscheidung, die Geschwindigkeit auf dieser Achse auf 30 km/h zu begrenzen.

## II. Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe <b>17.00 Euro (5.000 Euro für Beschilderung und rund 12.000 Euro für Anpassung der Lichtsignalanlagen)</b> für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

### Anlage/n:

Anlage 1 - Straßenplan

Anlage 2 – Vermerk Amt 38 vom 18.11.2011

Anlage 3 – Vermerk Amt 38 vom 20.12.2011

### Verteiler:

Herr Oberbürgermeister  
Mitglieder des Umweltsenats  
Amt 31  
Sitzungsdienst

Bamberg, den 10.04.2012

Referat 5

Amt 31



---

Ralf Haupt  
Sozial- und Umweltreferent  
Berufsm. Stadtrat

---

Kornelia Towstoles  
Verwaltungsrätin